

**Ordnung
für die Diplomprüfung in dem Studiengang
Volkswirtschaftslehre
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom 24. August 1999
(Staatsanzeiger 1999, S. 1555)**

**UNIVER
SITÄT 
MAINZ**

Inhaltsübersicht

Teil A: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Ziel, Dauer und Umfang des Studiums	3
§ 2 Zweck und Art der Diplom-Prüfung; Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sowie zu einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 3 Diplomgrad	4
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 7 Bewertung von prüfungsrelevanten Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Bildung der Fach- und Gesamtnoten	7
§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristen	8
Teil B: Diplom-Vorprüfung	9
§ 9 Zulassung, Zulassungsverfahren	9
§ 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	10
§ 11 Durchführung der Diplom-Vorprüfung	12
§ 12 Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	12
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung	13
§ 14 Freiversuch	13
§ 15 Zeugnis	14
Teil C: Prüfungsrelevante Studienleistungen im Hauptstudium und Diplomprüfung	14
§ 16 Zulassung zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen und zur Diplomprüfung	14
§ 17 Umfang und Art der prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Diplomprüfung	15
§ 18 Erwerb von Kredit- und Maluspunkten für prüfungsrelevante Studienleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten	17
§ 19 Durchführung der prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Vorlesungen und eigenständigen Übungen	18
§ 20 Beschränkungen beim Erwerb und Mindestzahl von Kreditpunkten für prüfungsrelevante Studienleistungen	19
§ 21 Diplomarbeit	20
§ 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	21
§ 23 Mündliche Abschlussprüfungen	22
§ 24 Freiversuch	23
§ 25 Bestehen und Nichtbestehen der Diplomprüfung	23
§ 26 Zusatzfächer	24
§ 27 Notenbildung	24
§ 28 Diplomzeugnis und Diplomurkunde	25

Teil D: Schlußbestimmungen	26
§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades.....	26
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 31 Übergangsbestimmungen.....	27
§ 32 In-Kraft-Treten.....	28

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes in Rheinland-Pfalz vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität am 08. Juli 1998 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 05. August 1999, Az.: 15323 Tgb. Nr. 3/99, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer Weise vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischem Urteil und verantwortungsbewusstem Handeln im Berufsleben befähigt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, umfasst das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium und schliesst die Diplomprüfung ein. Der verpflichtende zeitliche Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 60 SWS, der verpflichtende zeitliche Gesamtumfang des Hauptstudiums ca. 70 SWS.

(3) Der Inhalt und der Aufbau des Studiums ergeben sich aus der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre.

§ 2

Zweck und Art der Diplom-Prüfung; Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sowie zu einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung für Volkswirtinnen und Volkswirte ist der berufsqualifizierende Abschluss des Studiums der Volkswirtschaftslehre. In der

Diplomprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und zu beurteilen und wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung soll grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll grundsätzlich vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(3) Die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht; sie werden mit einem Kreditpunktesystem (s. insbes. § 11 und § 18) erfasst.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Fachsemester, die Zulassung zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium soll im ersten Semester des Hauptstudiums schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden (§ 9 und § 16). Der Prüfungsausschuss prüft die Zulassungsvoraussetzungen und teilt im Fall ihrer Erfüllung der Kandidatin oder dem Kandidaten die Zulassung mit.

(5) Wer an einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder an einer Einzelprüfung, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ist, teilnehmen will, muss sich dazu gesondert anmelden. Die Art der Meldung, die Meldetermine und die Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Teilnahme-Voraussetzungen erfüllt sind und gibt durch Aushang bekannt, wer dazu berechtigt ist, an der prüfungsrelevanten Studienleistung oder der Einzelprüfung teilzunehmen.

§ 3

Diplomgrad

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht aufgrund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt (Dipl.-Volksw.)“.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss und überträgt ihm die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik sowie die Erfüllung aller anderen Aufgaben, die sich aus dieser Prüfungsordnung ergeben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und

fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung an. Unter ihnen sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein. Je ein weiteres Mitglied gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung und der Gruppe der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften an. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Für die Erledigung administrativer Aufgaben steht dem Prüfungsausschuss eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zur Verfügung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche gegen Maßnahmen im Verlaufe des Prüfungsverfahrens. Er unterrichtet den Fachbereich mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Zahl der Prüfungen, Studienzeiten, der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und das studentische Mitglied haben bei der Bewertung und bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und beim Umgang mit Prüfungsaufgaben kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 5) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 und 4 des Universitätsgesetzes genügen, insbes. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, und die -soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Massgabe erfordern - in dem Fachgebiet, auf das die Prüfung sich bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine der Diplomprüfung, bei der er als Beisitzerin oder Beisitzer tätig wird, entsprechende oder gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Wenn es zwingend notwendig ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine sowie Prüferinnen und Prüfer nach der Bekanntgabe ändern.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Hat die oder der Studierende ein Studium der Fachrichtung Wirtschaft an einer Fachhochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen, tritt nach Maßgabe der Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich vom 30. Juni 1998 diese Abschlussprüfung unter gleichzeitiger Anrechnung von vier Fachsemestern an die Stelle der Diplomvorprüfung nach den §§ 9-15.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Volkswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Eine Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Hauptstudium gemäss Absatz 1, 3 und 4 ist in der Regel nur möglich, soweit dadurch nicht mehr als die Hälfte der Kreditpunkte gutzuschreiben ist, die für das Bestehen der Diplomprüfung an der Universität Mainz erforderlich sind. Für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter vorher hören. Liegen die in Satz 1 und in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind Noten, die in Deutschland erzielt wurden, zu übernehmen und in die Berechnung von Fach- und Gesamtnoten einzubeziehen. Noten, die an ausländischen Hochschulen erzielt wurden, sind nach Möglichkeit in Noten gem. Satz 1 umzurechnen. Falls dies nicht möglich ist, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und die Anrechnung kenntlich gemacht.

§ 7

Bewertung von prüfungsrelevanten Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Bildung der Fach- und Gesamtnoten

(1) Die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zum Zwecke einer differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 hinauf- oder herabgesetzt werden. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Die Noten für schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Nennung des Namens der Kandidatinnen und Kandidaten unter Angabe der Matrikelnummer i. d. R. durch Aushang bekanntgegeben. Die Noten für mündliche Studien- und Prüfungsleistungen werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach Festsetzung der Noten einzeln mündlich mitgeteilt.

(3) Es werden Fachnoten und Gesamtnoten nach Massgabe der §§ 12 und 27 errechnet. Die Noten lauten:

bei einem Mittelwert bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Errechnung von Fach- und Gesamtnoten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristen

(1) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, ohne triftigen Grund zurück, wird der Rücktritt mit einer als "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistung gleichgesetzt. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an dieser Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen Angaben enthält; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer schriftlichen Prüfung tritt die nächstfolgende Prüfung an die Stelle der Prüfung, die versäumt oder von der zurückgetreten wurde. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt es sich heraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung unerlaubte Hilfen genutzt oder getäuscht hat, wird die davon betroffene Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) gewertet. Der Versuch erfüllt den

Tatbestand der Nutzung oder Täuschung. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemässen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(5) Bei Ermittlung der maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen, die im Zusammenhang mit der Meldung zu Prüfungen, der Ablegung und Wiederholung von Prüfungen sowie der Gewährung des Freiversuchs vorgeschrieben sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzzeit nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(6) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungs- und Studienleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

Teil B: Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung, Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor der Meldung zur ersten Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild,
2. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den

Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mainz immatrikuliert ist,

3. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind,
- b) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund der Anrechnung von Fehlversuchen gemäss § 13 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomvorprüfung erforderlich sind,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mainz immatrikuliert ist,
- e) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg zu absolvieren.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen zu folgenden Veranstaltungen in den Fächern:

1. Volkswirtschaftslehre

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
- Grundzüge der Mikroökonomik

- Grundzüge der Makroökonomik
- 2. Betriebswirtschaftslehre
 - Produktionswirtschaft
 - Absatzwirtschaft
 - Finanzwirtschaft
 - Unternehmensführung
 - Internes Rechnungswesen
 - Externes Rechnungswesen
- 3. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - Mathematik A
 - Mathematik B
- 4. Statistik
 - Deskriptive Methoden und Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik
 - Wahrscheinlichkeitstheorie und induktive Methoden
- 5. EDV
- 6. Wirtschaftlich relevante Teile des privaten Rechts

In diesen Fächern betragen die Zahl und der zeitliche Umfang der Prüfungen:

Volkswirtschaftslehre:	1 Klausurarbeit von 90 Minuten (Einführung und VGR)
	2 Klausurarbeiten von je 120 Minuten (Mikroökonomie, Makroökonomie)
Betriebswirtschaftslehre:	6 Klausurarbeiten von je 90 Minuten,
Mathematik:	2 Klausurarbeiten von je 90 Minuten,
Statistik.	2 Klausurarbeiten von je 120 Minuten,
EDV	1 Klausurarbeit von 90 Minuten.
Recht:	1 Klausurarbeit von 120 Minuten,

(3) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(4) Die Klausurarbeiten werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die zur Diplom-Vorprüfung zugelassen sind, richtet der Prüfungsausschuss ein Diplom-Vorprüfungskreditpunktekonto ein. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit in ihre Konten Einblick nehmen.

(2) Zu den Veranstaltungen gem. § 10 Abs. 2 wird in den Semestern, in denen sie stattfinden, eine Prüfung angeboten. Eine weitere Prüfung wird im jeweils darauffolgenden Semester angeboten. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine besondere Anmeldung gemäß § 2 Abs. 4 erforderlich.

(3) Für jede Prüfungsleistung, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, erhält die Kandidatin oder der Kandidat doppelt so viele Kreditpunkte, wie die Vorlesung SWS hat.

(4) Mit Prüfungsleistungen gem. § 10 Abs. 2 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Vorlesung in einem früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

§ 12

Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Es werden Fachnoten für Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, EDV und Recht vergeben.

(2) Die Fachnoten ergeben sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten, dividiert durch die Summe aller im Fach erworbenen Kreditpunkte.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Fachnoten, dividiert durch die Summe aller erworbenen Kreditpunkte.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 10 Abs. 2 spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters bestanden und dadurch 120 Kreditpunkte erworben wurden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Prüfung gem. § 10 Abs. 2 ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Sie kann in diesem Fall zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungs- und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungs- oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist nicht zulässig; § 14 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung gem. § 10 Abs. 2 auch nach der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. Die Diplom-Vorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht 120 Kreditpunkte erworben wurden.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mit.

§ 14

Freiversuch

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, in den ersten drei Semestern an vier Prüfungen teilzunehmen, die im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Die Zahl der verfügbaren Freiversuche vermindert sich von Semester zu Semester, unabhängig davon, ob Gebrauch von ihnen gemacht wurde oder nicht. Nach dem Ende des ersten Semesters stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten nur noch zwei Freiversuche, nach dem Ende des zweiten Semesters steht ihr oder ihm nur noch ein Freiversuch zu. Falls die Kandidatin oder der Kandidat einen Freiversuch unternehmen will, muss sie oder er dies bei der Anmeldung zur Prüfung mitteilen.

(2) Im Falle eines Freiversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat zum Zwecke der Notenverbesserung die Prüfung auch dann gem. § 13 Abs. 1 einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholen, wenn die erste Prüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Erreicht er keine bessere Note, bleibt die in der ersten Prüfung erzielte Note gültig.

(3) Prüfungen, die als Freiversuch angemeldet worden waren und wegen Täuschung oder ordnungswidrigen Verhaltens gem. § 8 Abs. 3 als "nicht

ausreichend" (5,0) bewertet gelten, werden als nicht bestandene Prüfungen angerechnet. Der Freiversuch gilt als verwirkt.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel des Landes versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung gem. §13 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Studierende, die die Universität vor dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

Teil C: Prüfungsrelevante Studienleistungen im Hauptstudium und Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen und zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 17 Abs. 1 ist vor der Meldung zur ersten prüfungsrelevanten Studienleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild,
2. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mainz immatrikuliert ist,
3. der Nachweis, dass die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder eine gemäß § 6 Abs. 2 und 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden wurde,
4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er

sich in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt.

(3) Im übrigen gilt für die Zulassung zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(4) Nachdem von den 120 Kreditpunkten, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlich sind, mindestens 100 Kreditpunkte erworben wurden, kann die vorläufige Zulassung zu prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium beantragt werden. Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme an prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Vorlesungen und eigenständigen Übungen gem. § 18 Abs. 3 und zum Erwerb von Kreditpunkten gem. § 18 Abs. 4 vor dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung. Die Kreditpunkte werden auf einem Kreditpunkte-Konto gutgeschrieben. Erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat mit den Kreditpunkten auch Maluspunkte gem. § 18 Abs. 4, wird ein Maluspunkte-Konto damit belastet. Seminarscheine des Hauptstudiums können vor dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung nicht erworben werden.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung gem. § 17 Abs. 2 ist vor der Meldung zur ersten Prüfung, die Bestandteil der Diplomprüfung ist, zu beantragen. Dabei muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen zugelassen ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Diplomprüfung

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung ist der Nachweis von prüfungsrelevanten Studienleistungen

1. in studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen und eigenständigen Übungen (§ 18 Abs. 2 bis 4) und
2. in Seminaren (§ 18 Abs. 5)

in dem in § 20 festgelegten Umfang. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit (§ 21) und
2. mündlichen Abschlussprüfungen (§ 23).

Wird gem. Absatz 4 Nr. 1 als Wahlpflichtblock ein nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach gewählt, ist § 31 Abs. 5 zu beachten.

(3) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. Absatz 1 erstrecken sich auf den Stoff von Lehrveranstaltungen in den Fächern:

1. Volkswirtschaftstheorie,

2. Volkswirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
5. sowie in einem Wahlpflichtblock.

(4) In den Fächern gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 3 sind prüfungsrelevante Studienleistungen zu den in der Studienordnung festgelegten Pflichtvorlesungen verbindlich. Im Fach gemäß Absatz 3 Nr. 4 sind prüfungsrelevante Studienleistungen zu Wahlpflichtvorlesungen zu erbringen, die aus einem in der Studienordnung festgelegten Katalog zu wählen sind. Im Wahlpflichtblock stehen drei Möglichkeiten zur Wahl:

1. Ein ganzes Wahlpflichtfach gem. Absatz 5 Satz 1 bis 3,
2. Zwei Teilwahlpflichtfächer gem. Absatz 5 Satz 4,
3. Die freie Kombination von wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, zu denen nicht bereits prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht wurden.

(5) Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer sind:

- Bankbetriebslehre
- Betriebliche Steuerlehre
- Finanzwirtschaft
- Marketing
- Organisation
- Produktionswirtschaft
- Rechnungslegung der Unternehmung und Wirtschaftsprüfung
- Wirtschaftsinformatik.

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer sind:

- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Statistik und Ökonometrie
- Umweltökonomie - ökologische Ökonomie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Nichtwirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind:

- Politikwissenschaft
- Publizistik
- Soziologie
- Verwaltungsrecht und Staatsrecht
- Wirtschaftlich relevante Teile des Privatrechts
- Wirtschaftspädagogik.

Teilwahlpflichtfächer sind:

- Angewandte Statistik oder Angewandte Ökonometrie
- Arbeitsmarkttheorie
- Haushalt und Finanzen der Europäischen Union
- Marktwirtschaftliche Ordnungspolitik I: Gestaltungsprobleme der Wettbewerbsordnung

- Marktwirtschaftliche Ordnungspolitik II: Gestaltungsprobleme der Sozialordnung
- Nationale und internationale Finanzordnung
- Soziale Sicherung
- Spezielle Aspekte der Finanztheorie
- Spezielle Wettbewerbspolitik I: Umweltpolitik, Verkehrspolitik, Agrarpolitik
- Spezielle Wettbewerbspolitik II: Beschäftigungspolitik, Regionalpolitik.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtfächern und Teilwahlpflichtfächern steht unter dem Vorbehalt, dass das notwendige Lehrangebot an der Universität Mainz gesichert ist. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können Erweiterungen des Wahlpflichtfächer-Angebots gem. Absatz 5 vorgenommen werden. Sie werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

§ 18

Erwerb von Kredit- und Maluspunkten für prüfungsrelevante Studienleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die oder der zu prüfungsrelevanten Studienleistungen zugelassen wurde, richtet der Prüfungsausschuss ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto ein. Im Rahmen des organisatorisch Möglichen können die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in ihre Konten nehmen.

(2) Mit prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 17 Abs. 1 können Kreditpunkte nur dann erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung durch eine prüfungsrelevante Studienleistung abgeschlossen wird,
4. keine Kreditpunkte in Verbindung mit einer mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten prüfungsrelevanten Studienleistung aus der gleichen Lehrveranstaltung in einem früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung gem. § 6 Abs. 1, 3 und 4 vorliegen und
5. die Beschränkungen in § 20 Abs. 2 bis 4 nicht entgegen stehen.

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 sind.

(3) Zu jeder Vorlesung und jeder eigenständigen Übung im Hauptstudium kann eine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht werden, sofern dies bei der Ankündigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. In Ausnahmefällen kann sich eine Vorlesung über zwei Semester erstrecken. Die prüfungsrelevante Studienleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem die Lehrveranstaltung gehalten bzw. abgeschlossen wird. Wer bei der prüfungsrelevanten

Studienleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt, erhält Kreditpunkte, deren Zahl das 1,5fache der Semesterwochenstundenzahl der jeweiligen Vorlesung oder eigenständigen Übung beträgt. Wer bei der ersten prüfungsrelevanten Studienleistung nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt hat, muss die Leistung bis spätestens Ende des darauf folgenden Semesters wiederholen. Alle Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Wurden die prüfungsrelevante Studienleistung zu einer Vorlesung oder eigenständigen Übung und deren Wiederholung mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet oder gelten sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, erhält die Kandidatin oder der Kandidat dennoch Kreditpunkte gem. Absatz 3 und außerdem die gleiche Anzahl Maluspunkte. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal versuchen, die prüfungsrelevante Studienleistung zu dieser Vorlesung oder dieser eigenständigen Übung in späteren Semestern zu bestehen, solange sie oder er noch keine 105 bzw. 110 Kreditpunkte mit prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäss § 20 Abs. 1 bis 3 erworben hat. Gelingt ihr oder ihm der Versuch, werden keine weiteren Kreditpunkte gutgeschrieben. Die Maluspunkte bleiben erhalten. Die Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) wird durch die bessere Note ersetzt. Im Falle des Nichtbestehens solcher späteren prüfungsrelevanten Studienleistungen werden weitere Maluspunkte angerechnet.

(5) Für jedes Seminar im Hauptstudium, in dem die Kandidatin oder der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbringt, wird ein benoteter Schein vergeben. Für den Schein erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Kreditpunkte. Lautet die Note "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) erhält sie oder er keine Kreditpunkte, aber 5 Maluspunkte. Die Studienleistung muss innerhalb von zwei Semestern in einem anderen Seminar wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter eine Wiederholung im gleichen Seminar zulassen.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen, die bestanden wurden, dürfen nicht erneut abgelegt werden. § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Nicht bestandene Prüfungs- und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen anzurechnen.

§ 19

Durchführung der prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Vorlesungen und eigenständigen Übungen

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen zu Vorlesungen und eigenständigen Übungen bestehen in der Regel aus Klausurarbeiten. Gegenstand der Studienleistungen ist das Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem

Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 30 Minuten je SWS.

(3) Auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen anstelle der Klausurarbeit eine anders geartete Studienleistung zulassen, die sich auf das Stoffgebiet der Vorlesung erstreckt. Im Falle der Zulassung ist die Art der Studienleistung rechtzeitig von der Prüferin oder dem Prüfer bekanntzugeben.

(4) § 10 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 20

Beschränkungen beim Erwerb und Mindestzahl von Kreditpunkten für prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) In jedem Fach gem. § 17 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens 18 Kreditpunkte durch prüfungsrelevante Studienleistungen zu Vorlesungen und eigenständigen Übungen erworben werden.

(2) Mindestens 15 Kreditpunkte sind durch den Erhalt von Seminarscheinen zu erwerben. Davon müssen mindestens 10 Kreditpunkte aus Seminaren in den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaften stammen.

(3) Wählt die Kandidatin oder der Kandidat im Wahlpflichtblock ein ganzes Wahlpflichtfach gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1, muss er darin 18 Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Vorlesungen und eigenständigen Übungen erwerben. Wählt die Kandidatin oder der Kandidat hingegen zwei Teilwahlpflichtfächer oder die freie Kombination von wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen gem. § 17 Abs. 4 Nr. 2 und 3, muss sie oder er 23 Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen erwerben. Bei der Wahl von zwei Teilwahlpflichtfächern müssen in jedem Teilwahlpflichtfach mindestens 9 Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Vorlesungen und eigenständigen Übungen erworben werden.

(4) Sobald insgesamt 105 bzw. 110 Kreditpunkte mit prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 17 Abs. 1 erworben wurden, können Kreditpunkte nur noch dann erworben werden, wenn sie zur Erfüllung von Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 notwendig sind oder wenn sie sich aus prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben, zu denen sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits vor dem Erwerb aller erforderlichen Kreditpunkte gemeldet hat.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich zur Diplomarbeit gesondert anmelden. Die Anmeldung ist zulässig, nachdem 80 Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Vorlesungen, Seminaren und eigenständigen Übungen im Hauptstudium erworben wurden.

(3) Diplomarbeiten können von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtfach vertritt, gestellt und betreut werden. Im Falle einer Diplomarbeit, die nicht der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre entstammt, muss das Thema einen vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller und ein Thema vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme der Vorschläge besteht nicht.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Vergabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Vergabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Monate nach der Vergabe zurückgegeben werden. Es gilt in diesem Falle als nicht ausgegeben.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt höchstens vier Monate; in besonderen Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung, und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Fertigstellung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(7) Die Diplomarbeit muss ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung enthalten: „Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden“.

§ 22

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäss in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Diplomarbeit nicht zurückziehen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder liegt ein Verstoß gegen die in § 21 Abs. 7 formulierte Versicherung vor, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Professorin oder der Professor sein, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Bewertung jeder Prüferin oder jedes Prüfers ist schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen gebildet, falls die beiden Bewertungen nicht um mehr als 2,0 differieren. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der drei Noten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Für die "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 25 Kreditpunkte.

(4) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet worden oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann die Kandidatin oder der Kandidat sie einmal wiederholen. Die Vergabe des Themas für die Wiederholung der Diplomarbeit muss spätestens drei Monate nach der Mitteilung des Ergebnisses der mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewerteten Diplomarbeit erfolgen; andernfalls gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Wird das Ergebnis mitgeteilt, bevor 105 bzw. 110 Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Vorlesungen, Seminaren und eigenständigen Übungen erworben wurden, verlängert sich die Frist auf drei Monate nach Mitteilung des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Studienleistung, durch deren zugehörige Kreditpunkte die Zahl 105 bzw. 110 erreicht wird. Das Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit kann einmal innerhalb der ersten zwei Monate nach der Vergabe zurückgegeben werden, falls von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 23

Mündliche Abschlussprüfungen

(1) In den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft sind mündliche Abschlussprüfungen abzulegen. Wählt die Kandidatin oder der Kandidat im Wahlpflichtblock ein ganzes Wahlpflichtfach gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1, ist auch in diesem Fach eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Die mündlichen Prüfungen beziehen sich auf das Stoffgebiet der Vorlesungen, mit deren prüfungsrelevanten Studienleistungen Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich zu jeder mündlichen Prüfung gesondert anmelden. Die Meldung setzt voraus, dass alle für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen gem. § 20 Abs. 1 und 2 erworben sind und dass die Note, die sich ergibt, wenn man die Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen durch die Summe aller im Fach erworbenen Kreditpunkte dividiert, mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die Meldung zu den mündlichen Prüfungen und für die Durchführung der Prüfungen fest. Zwischen der Meldung und der Durchführung sollen mindestens sechs Wochen und nicht mehr als drei Monate liegen. Mündliche Prüfungen finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 15 bis 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfungen finden in Gegenwart einer Besitzerin oder eines Besitzers statt. Die Besitzerin oder der Besitzer protokolliert die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung. Studierende des Faches, in dem die mündliche Prüfung stattfindet, können bei der Prüfung anwesend sein, sofern Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(5) Eine mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertete Prüfung oder eine Prüfung, die als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt, muss bis Ende des folgenden Semesters wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(6) Wer an einer mündlichen Prüfung teilnimmt, erhält 5 Kreditpunkte. Werden die Prüfung und die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, oder gelten sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die Kandidatin oder der Kandidat außer Kreditpunkten gem. Satz 1 die gleiche Anzahl Maluspunkte.

(7) § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 24

Freiversuch

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Regelstudienzeit noch nicht abgelaufen ist, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, an zehn prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 17 Abs. 1 teilzunehmen, die im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Die Zahl der verfügbaren Freiversuche vermindert sich von Semester zu Semester, unabhängig davon, ob Gebrauch von ihnen gemacht wurde oder nicht. Nach dem Ende des ersten Semesters im Hauptstudium stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten nur noch höchstens sechs Freiversuche, nach dem Ende des zweiten Semesters im Hauptstudium stehen ihr oder ihm nur noch höchstens drei Freiversuche und nach dem dritten Semester des Hauptstudiums steht ihr oder ihm nur noch ein Freiversuch zu. War die Kandidatin oder der Kandidat gem. § 16 Abs. 4 vorläufig zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen zugelassen und hat sie oder er unter dieser Voraussetzung bereits vor dem Beginn des Hauptstudiums prüfungsrelevante Studienleistungen im Freiversuch abgelegt, reduziert sich die Zahl der im Hauptstudium verfügbaren Freiversuche um die Zahl der bereits genutzten Freiversuche. Falls die Kandidatin oder der Kandidat einen Freiversuch unternehmen will, muss sie oder er dies bei der Anmeldung zur Prüfung mitteilen.

(2) Mündliche Abschlussprüfungen gemäss § 23 gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit erstmals abgelegt wurden und die weiteren Teile der Diplomprüfung sowie die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäss § 17 Abs. 1 bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch).

(3) Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(4) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 150 Kreditpunkte erworben hat und alle Fachnoten gem. § 27 mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Besteht der Wahlpflichtblock gem. § 17 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 aus zwei Teilwahlpflichtfächern oder aus einer freien Kombination von wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen gilt die Note, die sich ergibt, wenn man die Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten aus prüfungsrelevanten Studienleistungen im Wahlpflichtblock durch die Summe aller im Wahlpflichtblock erworbenen Kreditpunkte dividiert, als Fachnote. Von den 150 Kreditpunkten müssen mindestens 105 bzw. 110 Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 17 Abs. 1, 15 bzw. 20 Kreditpunkte aus mündlichen Abschlussprüfungen gem. § 23 und 25 Kreditpunkte mit einer bestandenen Diplomarbeit gem. § 22 erworben worden sein. Beim Erwerb der 105

bzw. 110 Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen sind die Bestimmungen in § 20 zu erfüllen.

(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 36 Maluspunkte angesammelt hat, bevor die Bedingungen für das Bestehen der Diplomprüfung gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Dabei werden alle Kreditpunkte, die in einem Prüfungstermin erworben werden, gutgeschrieben, bevor die Maluspunkte angerechnet werden, die im gleichen Termin anfallen. Die Diplomprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn nach Erschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht alle Fachnoten auf mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Diplomprüfung ist schliesslich dann endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt, oder wenn die in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 5 genannten Fristen nicht eingehalten wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und in anderen Fächern, die an der Universität Mainz als Prüfungsfächer anerkannt sind, erbringen (Zusatzfächer). Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Ergebnisse der Prüfungen werden im Zeugnis ausgewiesen, aber nicht in die Gesamtnote einbezogen. Möchte die Kandidatin oder der Kandidat in Zusatzfächern geprüft werden, muss sie oder er diese Absicht unter Angabe der Fächer dem Prüfungsausschuss rechtzeitig mitteilen.

§ 27

Notenbildung

(1) Es werden Fachnoten für die Fächer gem. § 17 Abs. 3 und eine Gesamtnote der Diplomprüfung gebildet. Werden im Wahlpflichtblock zwei Teilwahlpflichtfächer gem. § 17 Abs. 4 Nr. 2 gewählt, werden Fachnoten für die beiden Teilfächer gebildet. Besteht der Wahlpflichtblock aus einer freien Kombination von wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, wird keine Fachnote gebildet. § 25 Abs. 1 Satz 2 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.

(2) Die Fachnoten errechnen sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten der prüfungsrelevanten Studienleistungen und der mündlichen Abschlussprüfungen in den jeweiligen Fächern, dividiert durch die Summe aller im jeweiligen Fach erworbenen Kreditpunkte. Die Gesamtnote errechnet sich als die Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten aus prüfungsrelevanten Studienleistungen und mündlichen Abschlussprüfungen und der mit den Kreditpunkten gewichteten Note der Diplomarbeit, dividiert durch die Summe aller erworbenen Kreditpunkte.

§ 28

Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält alle Einzelnoten, die mit prüfungsrelevanten Studienleistungen und in mündlichen Abschlussprüfungen erzielt wurden, die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomprüfung, sowie die Noten, die mit Prüfungen in Zusatzfächern erzielt wurden. Außerdem werden die Zeitpunkte, zu denen, und die Namen der Prüferinnen und Prüfer, bei denen die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, sowie das Thema der Diplomarbeit in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer im Zeugnis angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde. Im Falle der Diplomarbeit wird die Prüfungsleistung am Tag der Abgabe erbracht. Das Zeugnis wird mit dem Siegel des Landes versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gem. § 3 beurkundet.

(4) Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

Teil D: Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszugeben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplommurkunde einzuziehen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Diplom-Vorprüfungsakten zu gewähren.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium zugelassen sind, erhalten auf Antrag beim Prüfungsausschuss nach dem Erwerb von mindestens 30 Kreditpunkten erstmals, nach dem Erwerb von mindestens 80 Kreditpunkten ein zweites Mal und nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens der Diplomprüfung ein drittes Mal Einsicht in die Prüfungsakten.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Grundstudium oder das Hauptstudium aufnehmen, werden im jeweiligen Teil ihres Studiums nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geprüft.

(2) Studierende, die sich beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Prüfungsverfahren der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung befinden, werden im jeweiligen Teil ihres Studiums nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 26. Juni 1991 geprüft.

(3) Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Grundstudium oder ihr Hauptstudium bereits begonnen haben und sich noch nicht im Prüfungsverfahren der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung befinden, können wählen, ob sie im jeweiligen Teil ihres Studiums nach den Bestimmungen dieser oder nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 26. Juni 1991 geprüft werden wollen. Die Entscheidung für die neue Prüfungsordnung ist im Semester des Inkrafttretens beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen und unwiderruflich. Unterbleibt eine aktenkundige Entscheidung für die neue Prüfungsordnung, wird die Kandidatin oder der Kandidat nach der Prüfungsordnung vom 26. Juni 1991 geprüft. Seminarleistungen, die im Falle der Entscheidung für die vorliegende Prüfungsordnung vor der Entscheidung erbracht wurden, können angerechnet werden.

(4) Die Möglichkeit, sich im ersten Versuch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 26. Juni 1991 prüfen zu lassen, endet im Falle des Grundstudiums 4 Semester und im Falle des Hauptstudiums 5 Semester nach dem Semester, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt.

(5) Solange für die Wahlpflichtfächer Politikwissenschaft, Publizistik, Soziologie, Verwaltungsrecht und Staatsrecht, Wirtschaftlich relevante Teile des Privatrechts sowie Wirtschaftspädagogik noch keine studienbegleitenden Prüfungsverfahren eingeführt sind, tritt in diesen Fächern an die Stelle der prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 18 Abs. 3 und 4 eine fünfstündige Abschlussklausur. Dabei werden Klausuraufgaben zur Wahl gestellt. Die Klausur kann frühestens nach dem Abschluss des 6. Fachsemesters und muss spätestens in dem Semester geschrieben werden, das dem Semester folgt, in dem die letzten Kreditpunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 20 Abs. 5 erworben wurden. Die in § 20 Abs. 5 genannten Kreditpunktezahlen vermindern sich in diesem Fall auf 87. Für die Teilnahme an der Klausur ist eine besondere Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Bei der Anmeldung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im gewählten Fach nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Anmeldung und für die Durchführung der Abschlussklausuren fest. § 10 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Die Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Eine mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertete

Prüfung oder eine Prüfung, die als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, muss im folgenden Termin wiederholt werden. Wer an einer Abschlussklausur teilnimmt, erhält 23 Kreditpunkte. Werden die Abschlussklausur und deren Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet oder gelten sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die Kandidatin oder der Kandidat außerdem die gleiche Anzahl Maluspunkte. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Diplomklausur auf Antrag ein zweites Mal wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zweite Wiederholungsprüfung muss in dem Prüfungstermin stattfinden, der auf den Termin folgt, in dem die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung in den nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern setzt voraus, dass die Diplomklausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. § 24 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in § 31 die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Juni 1991 (Staatsanzeiger S. 747), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08. September 1998 (Staatsanzeiger S. 1533), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

Mainz, 24. August 1999

Der Dekan des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. V. H e n t s c h e l